

Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. September 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 17, S. 39–44), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird nach den Wörtern „Philosophischen und“ das Wort „der“ gestrichen.
2. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „drei Studienjahren“ durch die Wörter „sechs Semestern“ ersetzt.
5. In **§ 26 Absatz 6 Satz 1** wird nach den Wörtern „Ablauf einer Prüfung“ ein Komma eingefügt.

6. In **§ 29a** wird folgender **Absatz 14** angefügt:

„(14) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Angewandte Politikwissenschaft, Ethnologie oder Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.“

7. In **Anlage A** wird der Abschnitt „Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung“ wie folgt **geändert**:

- a) Die Nummer 37 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 38 und 39 werden die Nummern 37 und 38.

8. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Angewandte Politikwissenschaft** wie folgt **neugefasst**:

„Angewandte Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive integrierte Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft ist ein internationaler Studiengang, der von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit dem Institut d'Études Politiques (Aix-Marseille Université) in Aix-en-Provence angeboten wird. Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse in allen Teilbereichen der Politikwissenschaft. Besonders betont werden die vielfältigen thematischen, theoretischen und methodischen Verbindungen zu Nachbardisziplinen. Damit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, politikwissenschaftliche Fragestellungen auch über die Fachgrenzen hinaus zu analysieren und zu bewerten. Im ersten und zweiten Fachsemester, die an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in Politischer Theorie, Internationaler Politik, Vergleichender Politikwissenschaft sowie im Bereich der Methoden und erarbeiten sich zudem interkulturelles Wissen. Das dritte und vierte Fachsemester werden am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence absolviert. Im Rahmen des Spezialisierungsmoduls, das am Institut d'Études Politiques zu absolvieren ist, wählen die Studierenden ein bestimmtes Fachgebiet; hierbei sind zwei Schwerpunktsetzungen möglich: eine forschungsorientierte und eine eher berufspraktisch ausgerichtete. In dem gewählten Fachgebiet ist anschließend am Institut d'Études Politiques auch die Masterarbeit anzufertigen. Die im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren somit für Tätigkeiten in ganz unterschiedlichen Berufsfeldern: in Wissenschaft und Forschung, in Politik und Verwaltung, in nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden, Medien und Unternehmen.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) An der Albert-Ludwigs-Universität sind die folgenden drei Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welchem der drei Module er/sie die Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt.

M 1 – Politische Theorie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Politische Theorie	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	SL	8	2	1/2

M 2 – Internationale Politik (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Internationale Politik	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	SL	8	2	1/2

M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	SL	8	2	1/2

(2) Darüber hinaus sind an der Albert-Ludwigs-Universität die folgenden drei Module zu belegen:

M 4 – Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Politikwissenschaftliche Methoden	V/Ü	P	PL	8	2	1

M 5 – Interdisziplinäre, methodische oder regionalspezifische Perspektiven (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären, forschungsmethodischen oder regionalspezifischen Perspektiven der Angewandten Politikwissenschaft	V/S/Ü	P	SL	12	4-6	1/2

Die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 6 – Kultur und Gesellschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu Kultur und Gesellschaft	S	P	SL	4	2	2

(3) Das Spezialisierungsmodul ist am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence zu absolvieren; hierfür ist gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Internationale Beziehungen
- Europäische Union
- Internationale Wirtschaftspolitik/Unternehmensmanagement
- Öffentliche Verwaltung
- Kulturmanagement, Religion und Gesellschaft
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Kommunikation und Journalismus
- Militärgeschichte und Geopolitik

M 7 – Spezialisierung (34 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet	V/S/Ü	P	PL	34		3/4

Die Auswahl und Durchführung der Lehrveranstaltungen im gewählten Fachgebiet erfolgt gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Politische Theorie
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Internationale Politik
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Forschungsmethoden
 - Politikwissenschaftliche Methoden: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Spezialisierung
 - Moduleilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul werden die Noten der Moduleilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques gewichtet.

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Politische Theorie	einfach
M 2 – Internationale Politik	einfach
M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft	einfach
M 4 – Forschungsmethoden	einfach
M 7 – Spezialisierungsmodul	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques oder der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).

(4) Die mündliche Masterprüfung wird am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence als Kollegialprüfung durch einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen des Institut d'Études Politiques und einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

9. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Ethnologie** wie folgt **neugefasst**:

„Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Ethnologie ist regional breit angelegt. Gegenstand des Studiums sind kulturelle Dynamiken in ihrer Bedeutung für alle Bereiche des menschlichen Lebens in einer global vernetzten Welt. Dazu gehören etwa soziale Ordnungen, ökonomische und politische Systeme, Umweltbezüge, Migrationsprozesse sowie Weltbilder, Identitätskonstruktionen, Repräsentationsformen und nicht zuletzt der Umgang mit Konflikten, Brüchen und Ungleichheiten. Inhaltlicher und didaktischer Kern des Masterstudiengangs ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenständigen theoriegeleiteten (Feld-)Forschung; hier erlernen die Studierenden das praktische wissenschaftliche Arbeiten in aktuellen ethnologischen Themenfeldern in ausgesuchten Regionen weltweit. Die Studierenden erweitern auf diese Weise ihre Qualifikationen durch eine fundierte Methodenausbildung und vertiefen ihr ethnographisches wie theoretisches Wissen. Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb von analytischen Fähigkeiten, praktischen Handlungsstrategien und interkultureller Sensibilität, die die Studierenden in die Lage versetzen, in verschiedenen Berufsfeldern und in unterschiedlichen Weltregionen sowie in wissenschaftlichen Bereichen tätig zu werden.

(2) Im Masterstudiengang Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien	V/S	P	PL	8	2	1
Lektüre ethnologischer Texte	M/Ü	P	SL	4	1	1

M 2 – Ethnologische Fragestellungen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	1
Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Hauptseminare oder Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien.

M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsdesign und -methoden	S	P	PL	8	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	3

M 6 – Forschungsqualifizierende Praxis II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	SL	10		3
Masterkolloquium	K	P	SL	2	1	4

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 7 – Berufsqualifizierende Praxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	6		1/2/3
Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt		WP	SL	4		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einer Ringvorlesung mit Bericht		WP	SL	4		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	4		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4		1/2/3

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt

Die Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 14 Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt ist, dass der/die Studierende seine /ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt beziehungsweise welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Ethnologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie	V/S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3

Der/Die Studierende wählt eines oder beide der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche studiengangrelevanten Sprachen wählbar sind.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien
 - Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Ethnologische Fragestellungen
 - Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I
 - Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II
 - Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I
 - Forschungsdesign und -methoden: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien	einfach
M 2 – Ethnologische Fragestellungen	zweifach
M 3 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung I	zweifach
M 4 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung II	dreifach
M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

10. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit aufgehoben**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by 'FH' and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler